

Das gültige Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913 sagt:
(von einer vom souveränen Volk gewählten Regierung verabschiedetes Gesetz)

§ 1

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

§ 3 Nr. 1

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben 1. durch Geburt (§ 4),

§ 4 (1)

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Das Grundgesetz sagt im Artikel 116 (1):

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ...“.

Mit „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes“ ist die Person grundgesetzlicher „Deutscher“ der Verwaltung gemeint.
Die Person „Verwaltungs-Deutscher“.

Mit „anderweitiger gesetzlicher Regelung“ ist hier das RuStAG gemeint.

Das Grundgesetz ist kein Gesetz im Sinne der Hand der Freiheit, sondern ein Konstrukt zur Verwaltung eines besetzten Gebietes, welches aus einem Gesetz (Haager Landkriegsordnung (HLKO)) hervorgegangen ist. Also eine Verordnung auf Grund eines Gesetzes.

Durch die seit 1918 andauernde Unterwerfung und Besetzung Deutschlands gibt es seit dieser Zeit nur Verordnungen (von der Verwaltung „Gesetze“ genannt), die eine von den Alliierten eingesetzte Verwaltung erstellt hat.

Niemals steht eine Verordnung, die eine von den Alliierten eingesetzte Verwaltung erstellt hat, (auch wenn sie Gesetz genannt wird) über einem staatlichen Gesetz aus der Kaiserzeit.

Das gilt leider nicht, wenn man vertraglich etwas anderes vereinbart hat (Unterschrift Perso z.B.).

Ein Nichtjurist würde den Artikel 116 (1) allerdings verständlich für jedermann so formuliert haben:

Die Person „Verwaltungs-Deutscher“ ist die mit der Eigenschaft der „deutschen Verwaltungsgebietsangehörigkeit“ nach dem Grundgesetz,
also die grundgesetzliche „deutsche Verwaltungsgebietsangehörigkeit“.

Die Person „Deutscher“ ist die mit der Eigenschaft der „Staatenbundsangehörigkeit“ des Staatenbundes [Deutsches Reich] (Kaiserreich)

(entspricht der Bundesangehörigkeit im „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ des Norddeutschen Bundes vom 01.06.1870),

also die Bundesangehörigkeit im Staatenbund [Deutsches Reich] (Kaiserreich).

Und zu Artikel 116 (1) gäbe es zwei Urkunden:

Den Verwaltungsgebietsangehörigkeitsausweis mit der Bescheinigung:

„...ist deutsche(r) Verwaltungsgebietsangehörige(r) nach dem Grundgesetz (GG)“.

und den Staatenbundsangehörigkeitsausweis mit der Bescheinigung:

„...ist deutsche(r) Staatsangehörige(r)“ im Bundesstaat xxx gemäß § 3 Nr. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913.

Ein halbwegs verständlicher Beitrag, den Unterschied der beiden Staatsangehörigkeiten darzustellen, ist dem Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit folgender Information gelungen (vielen Dank dafür):

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober 1982 Az.: IA3-250/3,
geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 1995 (AllMBI S. 867)

Fundstelle: MABl 1982, S. 629

Begriff des Deutschen

Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Art. 116 Abs. 1 GG)

Deutscher im Sinn des RuStAG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 – RuStAG¹*).

Doch nun zum Vorgang, wie unsere Vorfahren die Personen erworben haben.

Wenn im Folgenden von Vorfahre, Großvater, Vater, Sohn oder Enkel die Rede ist, ist immer deren Person gemeint.

Durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 (von einer vom souveränen Volk gewählten Regierung verabschiedetes Gesetz) ist es möglich, dass jeder Deutsche, der einen Vorfahren hat, der vor 1914 in einem der (25+1) Bundesstaaten des Kaiserreichs geboren wurde, auf die Staatsangehörigkeit dieses Vorfahrens zugreifen kann, in dem er den „Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“ stellt.

Das heißt:

Wenn einer unserer Vorfahren vor 1914 in einem der damaligen Bundesstaaten des Kaiserreichs geboren wurde, hatte er (Richtig muss es heißen: seine Person) die Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaat gemäß § 3 Nr. 1 des Gesetzes erworben (im Beispiel die „Königreich Preussen-Staatsangehörigkeit“).

Also war seine 1. erworbene Person die Person „Preusse“ gemäß § 3 Nr. 1 des des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22.07.1913. 

Seine Person „Preusse“ war im Besitz der „Königreich Preussen-Staatsangehörigkeit“ gemäß § 3 Nr. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913.

Man kann auch sagen, seine 1. erworbene Person „Preusse“ hatte die Eigenschaft der „Königreich Preussen-Staatsangehörigkeit“ gemäß § 3 Nr. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913.

Die 2. Person des Vorfahrens, die unmittelbar nach Erwerb der 1. Person „Preusse“ erworben wurde, war die Person „Deutscher“ nach § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 mit der Eigenschaft der „Staatenbundsangehörigkeit“ des Staatenbundes [Deutsches Reich] (Kaiserreich) nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913.

Man kann auch sagen, seine 2. erworbene Person „Deutscher“ war im Besitz der „Staatenbundsangehörigkeit“ des Staatenbundes [Deutsches Reich] (Kaiserreich) nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913. 

Oder seine 2. erworbene Person „Deutscher“ ist die, die dem Staatenbund [Deutsches Reich] angehört und die Bundesangehörigkeit besitzt.

Der Sohn des Vorfahrens (Vater des Antragstellers), der nach 1914 irgendwo in Deutschland geboren wurde, erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters durch die eheliche Geburt gemäß § 4 (1) des Gesetzes.

Das heißt, auch er erwirbt praktisch auf einen Schlag, nicht nacheinander wie beim Vorfahren, die Person „Preusse“ und die Person „Deutscher“ gleichzeitig gemäß § 4 (1) des Gesetzes.

Der Enkel des Vorfahrens (der Antragsteller), der dann auch irgendwo in Deutschland geboren wurde, erwirbt ebenfalls die Staatsangehörigkeit des Vaters wiederum durch die eheliche Geburt gemäß § 4 (1) des Gesetzes.

Das heißt, auch er erwirbt gleichzeitig die Person „Preusse“ und die Person „Deutscher“ gemäß § 4 (1) des Gesetzes.

Dies wird durch die Zusammenstellung der Geburts- und Heiratsurkunden bis vor 1914 und durch die Übertragung dieser Daten in den Antrag F und die Anlagen V durch den Antragsteller bewiesen.

Das heißt: Der Antragsteller beweist durch seine Arbeit (das Sammeln der Geburts- und Heiratsurkunden bis vor 1914), dass die Bedingungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 zum Erwerb der Personen „Preusse“ und „Deutscher“ erfüllt sind. Die Personen „Preusse“ und „Deutscher“ sind also schon latent vorhanden.

Der Antrag ist die Willenserklärung des Antragstellers (der Person „Einwohner“ mit Personalausweis) zur Bestätigung seiner Arbeit: Er will, dass das Ergebnis seiner Arbeit, der Nachweis der Personen „Preusse“ und „Deutscher“ bestätigt wird. Er selbst kann keinen Verwaltungsakt (die Bestätigung in Form eines Ausweises) vornehmen. Das kann nur die von den Alliierten eingesetzte (und für diesen Verwaltungsakt beauftragte und berechnigte) Verwaltung und sonst niemand.

Diese von den Alliierten eingesetzte (und für diesen Verwaltungsakt beauftragte und berechnigte) Verwaltung bestätigt also das Ergebnis der Arbeit des Antragstellers in Form einer Urkunde, dem „Staatsangehörigkeitsausweis“ (gelber Schein).

Die Bestätigung auf der Urkunde „Staatsangehörigkeitsausweis“ (gelber Schein) lautet:
„...ist deutsche(r) Staatsangehörige(r)“.

Vollkommen in Ordnung (mit allerdings zwei Aussagen).

Der Bundesstaat, dessen Angehörigkeit bescheinigt wird, ist auf dem Ausweis nicht benannt. Es wird grundsätzlich die Staatsangehörigkeit in einem der 25 deutschen Bundesstaaten bescheinigt. Um welchen Bundesstaat es sich handelt, dessen Angehörigkeit bescheinigt wird, ist nur im „Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“ des Bundesverwaltungsamtes im Punkt 4.3 (BVA) ersichtlich (und in den Anlagen V für die Vorfahren).

Würde der jeweilige Bundesstaat auf dem Ausweis genannt werden, könnte man diesen Ausweis nicht auch für die urkundliche Bescheinigung der „deutschen Verwaltungsgebietsangehörigkeit“ verwenden, die von der Verwaltung (juristisch legal) ebenfalls als „deutsche Staatsangehörigkeit“ bezeichnet wird.

So kann man juristisch legal für zwei völlig unterschiedliche Aussagen die gleiche Urkunde verwenden, ohne dass die Täuschung (Betrug im Naturrecht) für die Unaufgeklärten zu erkennen ist.

Der Begriff "Staat" wurde oben durch den Begriff „Verwaltungsgebiet“ ersetzt, wegen der Proklamation Nr. 2 von General Eisenhower am 19.09.1945, in der Verwaltungsgebiete von „jetzt ab“ per Befehl als Staaten bezeichnet werden.

Für alle, die den "Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit" des BVA nicht korrekt ausgefüllt haben, indem sie z. B. die Benennung des Gesetzes RuStAG 1913 unterlassen/vergessen haben oder keine Vorfahren bis vor 1914 nachweisen konnten/können, bedeutet die Aussage „...ist deutsche(r) Staatsangehörige(r)“ auf der Urkunde „Staatsangehörigkeitsausweis“ (gelber Schein) ohne Täuschung korrekt übersetzt:

„...ist deutsche(r) Verwaltungsgebietsangehörige(r)“.

Diese Aussage gilt auch für Ausländer, die hier geboren sind und den "Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit" gestellt haben oder stellen, der korrekt ohne Täuschung für sie

"Antrag auf Feststellung der deutschen Verwaltungsgebietsangehörigkeit" heißen müsste.

Es gibt aber noch einen anderen Grund, weshalb nur die deutsche Verwaltungsgebietsangehörigkeit der Person „Deutscher“ bescheinigt wird:

In Seminaren und in Videos im Internet wird zu falschen Eintragungen unter dem Punkt 4.3 des Antrags bzw. in den Anlagen V aufgefordert. Man solle in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ (Punkt 4.3) „in Preussen“ oder nur „Preussen“ eintragen.

Wer auf solche Täuschungen hereinfällt, erwirbt nur die Person deutscher „Verwaltungsgebietsangehöriger“, die nicht an Friedensverhandlungen teilnehmen kann. Solche Aktionen sind der Versuch, den Frieden auf der Welt zu verhindern!

Im Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Punkt 4.2 wird die Verwaltungsgebietsangehörigkeit als „deutsche Staatsangehörigkeit“ bezeichnet.

Im Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Punkt 4.2 steht:

„Ich besitze/besaß neben der „deutschen Staatsangehörigkeit“ noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten“.

Der Satz im Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit des BVA unter Punkt 4.2:

„Ich besitze/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten“ lautet (ohne Täuschung) richtig übersetzt und verständlich:

„Ich besitze/besaß neben der deutschen Verwaltungsgebietsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeit in einem der 25 Bundesstaaten des [Deutschen Reiches] (Kaiserreiches):

Wobei "Ich besitze/besaß..." ebenfalls nicht richtig ist, denn auch der Besitz der deutschen Verwaltungsgebietsangehörigkeit ist mit urkundlicher Beweiskraft nur mit dem Staatsangehörigkeitsausweis dokumentiert. Wenn kein Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wurde, ist auch niemand im Besitz der deutschen Verwaltungsgebietsangehörigkeit bzw. nicht im Besitz der nat. Person „(Verwaltungs)-Deutscher“ nach GG 116 (1) und somit Ausländer gemäß § 2 (1) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ohne die Möglichkeit des Zugriffs auf die Rechte der nat. Person „(Verwaltungs)-Deutscher“ im Besatzungsgebiet.

AufenthG § 2 (1), Begriffsbestimmungen: „Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist“

Jedes Kind, das in Deutschland geboren wird (geboren wurde), ist im Naturrecht ein deutscher Mann bzw. eine deutsche Frau (besser ein deutsches Weib), die Person kann aber mangels Vorfahren (vor 1914 in einem der Bundesstaaten geboren) niemals eine Staatsangehörigkeit in einem der 25 deutschen Bundesstaaten im [D. R.] nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 erwerben.

Also liebe ausländischen Freunde: Solltet Ihr den "Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit" stellen, könnt Ihr (Richtig muss es heißen: Eure Person) nur die sogenannte „gewerbliche deutsche Staatsangehörigkeit“ (die deutsche Verwaltungsgebietsangehörigkeit) bekommen, niemals eine Staatsangehörigkeit in einem der 25 (Bundes)staaten im [D. R.] nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913 (es gibt Ausnahmen).

Ihr bleibt (Richtig muss es heißen: Eure Person „Einwohner“ und latent vorhandene Person „Verwaltungs-Deutscher) weiterhin „Personal“ der ermächtigten Verwaltung/"Firma“, die ihre Zugehörigkeit als „deutsche Staatsangehörigkeit“ bezeichnet, jedoch mit einem entscheidenden Unterschied:

Die Möglichkeit des Zugriffs auf die Rechte der nat. Person „(Verwaltungs)-Deutscher“ im Besatzungsgebiet.

Und Ihr seid nicht mehr „staatenlos“ (eigentlich „verwaltungsgebietslos“).

